

**Ordnung der Hochschule Niederrhein  
für die Durchführung von Berufungsverfahren  
und für das Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung  
(Berufungsordnung - BerufungsO - der Hochschule Niederrhein)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1 und 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Berufsungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **I Ordentliches Berufungsverfahren**

- § 1 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 2 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 3 Zuständigkeit und Sitzungen der Berufungskommission
- § 4 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
- § 7 Berufsungsbeauftragte
- § 8 Prüfung der Bewerbungsunterlagen
- § 9 Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags
- § 10 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 11 Verfahren im weiteren Verlauf
- § 12 Vertraulichkeit, Nichtöffentlichkeit

#### **II Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung**

- § 13 Nachweis der pädagogischen Eignung

#### **III Voraussetzungen und Verfahren für die Verleihung einer Honorarprofessur**

- § 14 Voraussetzungen der Verleihung
- § 15 Verfahren der Verleihung, Rücknahme und Widerruf

#### **IV Anlagen/Inkrafttreten**

- § 16 Anlagen
- § 17 Inkrafttreten

## **Präambel**

Für die Hochschule ist es von größter Bedeutung, qualifizierte Lehrende und Forschende in den Berufsungsverfahren mit äußerster Sorgfalt auszuwählen und zu gewinnen. Das oberste Ziel dabei ist, die für eine Position am besten geeignete Person berufen zu können. Die besondere Verantwortung hierfür liegt bei allen Mitgliedern der Hochschule, die an einem Berufsungsverfahren beteiligt sind.

## **I Ordentliches Berufungsverfahren**

### **§ 1 Einleitung des Berufsungsverfahrens**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beantragt die Zuweisung einer Professur beim Präsidium nach Be-

schluss des Fachbereichsrates.

(2) In dem Antrag sind

- die Stellenbezeichnung (Denomination),
- die Identifikationsnummer,
- die Einbindung in das strategische Konzept der Hochschule und des Fachbereichs,
- das Tätigkeits- und Anforderungsprofil für die Stellenausschreibung,
- die Auflistung der für die Professur wichtigen Kompetenzen,
- der Ausschreibungstext sowie
- die Zusammensetzung der Berufungskommission (inclusive der oder dem Vorsitzenden)

enthalten.

(3) Das Präsidium prüft den Antrag des Fachbereichs und entscheidet über die Zuweisung der Stelle. Beabsichtigt das Präsidium, dem Antrag des Fachbereichsrates ganz oder teilweise nicht zuzustimmen, so gibt es vor seiner endgültigen Entscheidung dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Mitglieder der Berufungskommission austauschen.

(4) Für die Einstellung von Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem privatrechtlichen Einstellungsverhältnis nach § 39 (6) HG gelten ebenfalls die Bestimmungen § 1 bis 13 und §16 dieser Berufsordnung.

## **§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission besteht aus:

- Bis zu fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (beratend, ohne Stimmrecht) sowie
- zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder aus der Teilgruppe der Professorinnen und Professoren müssen auf jeden Fall über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

- (2) Der Berufungskommission soll mindestens eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Fachbereich als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Stattdessen kann auch eine Professorin oder ein Professor aus einer anderen Hochschule bestellt werden. Die Suche nach auswärtigen Mitgliedern ist zu dokumentieren.
- (3) Die ausscheidende Professorin oder der ausscheidende Professor, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung (nach §6(3)) und die oder der Berufsbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann Mitglied mit beratender Stimme sein.
- (5) Soll die künftige Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in mehreren Fachbereichen lehren, soll sich die Berufungskommission aus Mitgliedern der betroffenen Fachbereiche zusammensetzen. Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches, in dem die Professur zu besetzen ist, und die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; als Lehrge-

bietsinhaberinnen oder -inhaber können Dekaninnen oder Dekane auch stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sein.

- (7) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Personen mit einer spezifischen fachlichen Ausrichtung oder Erfahrungen in der Personalauswahl zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
- (8) Die Berufungskommission ist in der Regel geschlechtsparitatisch besetzt. Der Kommission müssen
  - mindestens zwei Frauen,
  - mindestens zwei Männer,
  - mindestens eine Professorin als stimmberechtigtes Mitglied und
  - mindestens ein Professor als stimmberechtigtes Mitglied

angehören. In Fachbereichen, in denen keine Professorin bzw. kein Professor vertreten ist, müssen Professorinnen bzw. Professoren verwandter Lehrgebiete aus anderen Fachbereichen in die Berufungskommission gewählt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird hinsichtlich der Bemühungen einer geschlechtsparitätischen Besetzung angehört. Gelingt eine geschlechtsparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

- (9) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ist umgehend ein Ersatzmitglied zu benennen. Ersatzmitglieder können im Zuweisungsantrag aufgeführt werden oder werden durch den Fachbereichsrat benannt.
- (10) Sämtlichen Mitgliedern von Berufungskommissionen werden Weiterbildungen zur Vermittlung der eignungsdiagnostischen Standards angeboten. Die Fachbereichsleitung stellt sicher, dass mindestens die oder der Vorsitzende der Berufungskommission an einer Schulung teilgenommen hat.

### **§ 3 Zuständigkeit und Sitzungen der Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission ist dafür zuständig, vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen das Anforderungsprofil aus dem Zuweisungsantrag zu spezifizieren. Sie trifft die Auswahl der am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und erarbeitet einen Berufungsvorschlag nach den Vorgaben dieser Ordnung.
- (2) Die Berufungskommission verhandelt nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, sie sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens.
- (3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.
- (5) Sind Mitglieder der Berufungskommission gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern befangen, d.h. persönlich oder wirtschaftlich abhängig, können sie durch Beschluss der Berufungskommission von dem gesamten Verfahren ausgeschlossen werden. Für die betroffenen Mitglieder bestimmt der Fachbereichsrat einen Ersatz, das Präsidium ist zu informieren.

- (6) Die Mitglieder der Kommission, die oder der Berufungsbeauftragte, die Dekanin oder der Dekan, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und gegebenenfalls die oder der Schwerbehindertenvertreter erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. Die Mitglieder des Fachbereichsrats werden durch den Dekan über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

#### **§ 4 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern**

- (1) Das Präsidium setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest.
- (2) Das Verfahren zur Festsetzung der Gleichstellungsquote und die Bildung der Fächergruppen werden in der Anlage A geregelt.

#### **§ 5 Ausschreibung**

- (1) Nach Zuweisung der Stelle veranlasst das Präsidium auf der Basis des Vorschlages des Fachbereiches im Zuweisungsantrag die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle in den entsprechenden Medien durch die Hochschulverwaltung.
- (2) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn die Bedingungen aus § 38 (1) HG erfüllt sind.

#### **§ 6 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Niederrhein wird über die Erstellung des Zuweisungsantrages informiert und nimmt dazu Stellung. Sie wird von der Verwaltung über die Ausschreibung informiert.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist am gesamten Verfahren beteiligt. Sie erhält alle Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht. Auch zu den Probelehrveranstaltungen und Kontaktgesprächen aller Bewerberinnen oder Bewerber ist sie rechtzeitig einzuladen.
- (3) Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Es gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn eine Schwerbehinderte oder ein Schwerbehinderter diese Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

#### **§ 7 Berufungsbeauftragte**

- (1) Das Präsidium bestellt für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten mehrere Berufungsbeauftragte aus den Mitgliedern der Hochschule. Die Bestellung des oder der für das jeweilige Verfahren zuständigen Berufungsbeauftragten erfolgt bei Zuweisung der Stelle durch das Präsidium.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte muss mit den Zielsetzungen und Strategien der Hochschule vertraut sein, allgemeine Kenntnisse der Personalauswahl und möglichst Kenntnisse im Bereich der Eignungsdiagnostik besitzen. Sie oder er muss an einer entsprechenden Weiterbildung teilnehmen.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teil, berät die Kommission in formalen und organisatorischen Fragen und berichtet dem Präsidium bei Bedarf über den aktuellen Stand. Sie oder er erhält alle Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht. Auch zu den Probelehrveranstaltungen und Kontaktgesprächen aller Bewerberinnen oder Bewerber ist sie oder er rechtzeitig einzuladen. Die oder der Berufungsbeauftragte ist berechtigt, sich jederzeit über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens zu informieren.

- (4) Sie oder er begleitet das gesamte Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Berufsordnung. Sie oder er berät so, dass
- die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden,
  - der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt,
  - das Verfahren transparent durchgeführt wird und
  - eine angemessene Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern gewährleistet ist.
- (5) Sie oder er ist Berichterstatterin oder Berichterstatter für die Präsidentin oder den Präsidenten und das Präsidium. Zur Vorbereitung der Erörterung im Präsidium berichtet sie oder er über
- den Verlauf des Berufungsverfahrens,
  - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Berufsordnung,
  - die Schlüssigkeit des Berufungsvorschlags und
  - die Unterlagen über die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber der Berufsliste.

### **§ 8 Prüfung der Bewerbungsunterlagen**

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Berufungskommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Liste der Bewerbungen soll zu dem Zeitpunkt endgültig geschlossen werden, an dem in der Berufungskommission über die Eignung der berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber beraten wird. § 38 (4) Satz 5 HG (Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Sämtliche eingehenden Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Schwerbehindertenvertretung, der oder dem Berufsbeauftragten, der Dekanin oder dem Dekan und den Mitgliedern des Präsidiums sowie der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter der Hochschulverwaltung eingesehen werden.
- (3) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils nach Eingang auf Vollständigkeit geprüft, fehlende Unterlagen fordert sie im Auftrage der Präsidentin oder des Präsidenten von der Bewerberin oder dem Bewerber an. Es wird eine Bewerbungsübersicht anhand des eingeforderten Bewerbungsbogens erstellt.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission überprüft das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG, vervollständigt die Bewerbungsübersicht und leitet diese an die Mitglieder der Berufungskommission weiter. Liegen keine qualifizierten Bewerbungen von Frauen vor, entscheidet die Berufungskommission in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten, ob gemäß § 8 Abs. 2 LGG erneut ausgeschrieben wird.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei einer unzureichenden Resonanz auf die wiederholte Ausschreibung, können auch Bewerbungen berücksichtigt werden, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Einstellungs voraussetzung nach § 36 (1) Nr. 5 HG (fünfjährige berufspraktische Tätigkeit) noch nicht vollständig nachweisen kann (Duale Professur). Dazu muss Einvernehmen zwischen Dekanin oder Dekan, Fachbereichsrat und Präsidium hergestellt werden.
- (6) Ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nicht durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen, so kann die Berufungskommission den Nachweis durch Gutachten zweier auswärtiger Professorinnen oder Professoren führen. Eine oder einer soll an einer Universität tätig sein, die oder der zweite an einer Fachhochschule.
- (7) Sind die besonderen Leistungen nach § 36 (1) Nr. 5 HG nicht nachgewiesen und/oder die Mindestzeiten dieser Vorschrift nicht erfüllt und können an die Stelle dieser Voraussetzungen keine

zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 (1) Nr. 4 HG treten, so kann die Berufungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeiten geben, den Nachweis zu führen. Entsprechendes gilt für die in § 36 (2) HG geforderten künstlerischen Leistungen.

- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, scheidern aus dem Verfahren aus. Die Berufungskommission trifft eine entsprechende Feststellung, die die oder der Vorsitzende der Berufungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitteilt.
- (9) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Beschließt die Berufungskommission, dass eine Zweitausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angaben der Gründe der Fachbereichsleitung mit. Die Fachbereichsleitung entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

### **§ 9 Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags**

- (1) Die Berufungskommission entscheidet auf der Grundlage des Anforderungsprofils, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Gründe für die Vorauswahl sind für jede Bewerberin und jeden Bewerber aktenkundig zu machen. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.
- (2) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung. Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber enthält grundsätzlich die Elemente:
  - Probelehrveranstaltung
  - Fachvortrag oder Fachgespräch und
  - Strukturiertes Gespräch.

Mit der Einladung können Lehr- und/oder Forschungsexposés angefordert werden. Die Berufungskommission entscheidet über die Elemente des Auswahlverfahrens.

- (4) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung werden von der Berufungskommission festgelegt. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollten die Räumlichkeiten, die Anzahl und der Kenntnisstand der Studierenden bei allen Kandidatinnen und Kandidaten gleich oder ähnlich sein. Das Votum der Studierenden zu den Probelehrveranstaltungen ist aktenkundig zu machen.
- (5) Zur Probelehrveranstaltung lädt die oder der Vorsitzende durch fachbereichsöffentlichen Aushang ein. Schriftlich werden zusätzlich die Mitglieder des Fachbereichsrates, die übrigen Fachbereichsleitungen sowie das Präsidium informiert.
- (6) Nach den Auswahlverfahren beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Sind weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber listenfähig, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Auswahlverfahren geladen werden sollen. In begründeten Ausnahmefällen können auch einzelne oder alle Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits ein Auswahlverfahren durchlaufen haben, zu einem zweiten Verfahren eingeladen werden. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Die Berufungskommission stellt fest, welche weiteren Bewerberinnen und Bewerber im Verfahren ausgeschiedenen sind, diese Feststellung teilt die oder der Vorsitzende zeitnah den Bewerberinnen

oder Bewerbern mit.

- (7) Die Kommission bestimmt zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, die hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professors oder habilitiert sein müssen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder in der Kommission oder zur Beratung Hinzugezogene können auch bestimmt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter sollte an einer Fachhochschule tätig sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen vergleichende Gutachten über die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber, prüfen die Listenfähigkeit und erstellen eine Rangfolge über deren Befähigung für die ausgeschriebene Position. Als Bewertungsgrundlage für die vergleichenden Gutachten werden alle Unterlagen, die die Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen, zur Verfügung gestellt. Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen und Gutachtern führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern ist ein Zeitraum von vier Wochen zur Erstellung der Gutachten einzuräumen.
- (8) Die Gutachterinnen und Gutachter sind schriftlich auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Sie müssen erklären, dass sie nicht befangen sind.
- (9) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag, der möglichst drei Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmter Rangfolge mit einer nachvollziehbaren Begründung entsprechend dem Anforderungsprofil enthält. Dabei wird über jeden Listenplatz nacheinander (beginnend mit Platz eins), einzeln und geheim abgestimmt. Dabei sind immer die Mehrheit der Kommission und die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren notwendig. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren stimmt getrennt ab; jeder Wahlvorgang ist zu dokumentieren; die Wahl eines Listenplatzes erfolgt so lange, bis eine Mehrheit vorliegt. Sondervoten zum Berufungsvorschlag sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Abstimmung dem Vorsitzenden einzureichen.
- (10) Die Kommission muss jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Liste hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Einstellungs Voraussetzungen würdigen.
- (11) Liegt nach Ablauf der Frist für die auswärtigen Gutachten nur ein vergleichendes Gutachten vor, so kann das Gesamtverfahren unter Berücksichtigung nur eines Gutachtens abgeschlossen werden.
- (12) Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten.

## **§ 10 Verfahren im Fachbereichsrat**

- (1) Der Berufungsvorschlag einschließlich der Sondervoten wird dem Fachbereichsrat über die Dekanin oder den Dekan zugeleitet. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht auf Einsicht in den Berufungsvorschlag, die Bewerbungsunterlagen, die auswärtigen Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. Der Fachbereichsrat behandelt den Vorschlag in nichtöffentlicher Sitzung, wobei die Mitglieder der Berufungskommission und die oder der Berufungsbeauftragte teilnahmeberechtigt sind. Alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission mit der von der Kommission vorgeschlagenen Reihenfolge in geheimer Abstimmung; dabei wird über jeden Platz gesondert abgestimmt, die Gruppe der Professorinnen und Professoren stimmt getrennt ab.
- (2) Stimmt der Fachbereichsrat dem Vorschlag der Berufungskommission zu, legt die Dekanin oder der Dekan diesen der Präsidentin oder dem Präsidenten vor.
- (3) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:
  - der Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Fachbereichsrates, in der Sondervoten aufgenommen sind,

- der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag einschließlich der Sondervoten,
  - das Votum der Gleichstellungsbeauftragten,
  - die Protokolle der Berufungskommission,
  - die auswärtigen Gutachten und
  - die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, verweist er ihn mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung eines Berufungsvorschlages zurück oder legt dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan sein abweichendes Votum zur Entscheidung vor.

## **§ 11 Verfahren im weiteren Verlauf**

- (1) Die oder der Berufungsbeauftragte berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Verlauf des Berufungsverfahrens und erläutert den Berufungsvorschlag. In strittigen Fällen berichtet die oder der Berufungsbeauftragte im Präsidium. Hierzu werden auf Wunsch die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und/oder die Dekanin oder der Dekan eingeladen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Professorin oder den Professor. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Berufung abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs vornehmen, eine erneute Beratung im Fachbereich oder einen neuen Vorschlag anfordern.
- (3) Ohne Vorschlag kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuem Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikationen den Anforderungen der Stelle entsprechen. In diesen Fällen sind der Fachbereich und die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.
- (4) Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig. Der Fachbereich und die Gleichstellungsbeauftragte müssen angehört werden.
- (5) Wenn eine Professur als Nachwuchsprofessur ausgeschrieben war, gilt folgendes: Sofern die oder der zu Berufende die Einstellungs Voraussetzungen noch nicht zur Gänze erfüllt, wird im Berufungsgespräch ein verbindlicher Qualifizierungsplan vereinbart, bei dessen Erfüllung eine Begleitung durch die Dekanin oder den Dekan erfolgt, und dessen endgültige Erfüllung von einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter sowie einem Gutachten des Dekans bestätigt werden muss. Während der Zeit der Qualifizierung erfolgt in der Regel eine Beschäftigung als Lehrkraft für besondere Aufgaben mit reduziertem Lehrdeputat. Sobald die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist, erfolgt die Einstellung nach (6).
- (6) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in ein Beamtenverhältnis berufen, erfolgt eine auf 12 Monate befristete Beschäftigung im privatrechtlichen Dienstverhältnis.-Eine Verkürzung der Probezeit oder ein Verzicht ist möglich, wenn die pädagogische Eignung durch eine entsprechende Vorbildung und entsprechende einschlägige Lehrerfahrungen nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung über die Art des Beschäftigungsverhältnisses, die Dauer der Probezeit bzw. den erbrachten Nachweis der pädagogischen Eignung trifft die Präsidentin oder der Präsident.

## **§ 12 Vertraulichkeit, Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Alle Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die

Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und dokumentiert dies im Sitzungsprotokoll.

- (2) Personen, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens. Dies gilt auch für die Bewerberinnen und Bewerber mit Ausnahme der von ihnen selbst eingereichten Unterlagen.
- (3) Die studentischen Mitglieder sowie ggf. auswärtige Mitglieder der Berufungskommission sind förmlich zur Verschwiegenheit nach dem Verpflchtungsgesetz sowie auf das Datengeheimnis nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

## **II Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung**

### **§ 13 Nachweis der pädagogischen Eignung**

- (1) Auf Antrag des Fachbereichsrates kann die pädagogische Eignung durch Erfahrung in einer vorangegangenen Lehrtätigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Während der Probezeit wird die oder der Neuberufene durch eine Mentorin oder einen Mentor begleitet, die oder der Professorin oder Professor ist und hochschuldidaktisch ausgewiesen. Die Mentorin oder der Mentor unterstützt bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Veranstaltungen z.B. durch regelmäßige Coaching Gespräche oder den Besuch von Lehrveranstaltungen. Sie oder er kann zur Beratung andere Personen beteiligen, z.B. das Netzwerk aus einem hdw-Kurs. Die Mentorin oder der Mentor wird von der Dekanin oder dem Dekan unter Mitbestimmung des oder der Neuberufenen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan führt ein Gespräch mit der oder dem Neuberufenen in dessen Verlauf Vereinbarungen für das nächste Semester getroffen werden. Die oder der Neuberufene berichtet der Dekanin oder dem Dekan über die Umsetzung der Vereinbarungen.
- (4) Die oder der Neuberufene nimmt spätestens zu Beginn des ersten Semesters einen Beratungstermin bei der Hochschuldidaktik wahr. Sie oder er stellt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan sicher, dass in der Regel fünf Hospitationen z.B. durch die Mentorin oder den Mentor in Veranstaltungen in verschiedenen Formaten stattfinden. Sie oder er hält nach dem Beginn des zweiten Semesters ihre oder seine Erfahrungen und Fortschritte in der Lehre in Form einer Selbstreflexion schriftlich fest; diese wird der Dekanin oder dem Dekan übergeben.
- (5) Jede oder jeder Neuberufene nimmt im ersten Jahr ihrer oder seiner Amtszeit an mindestens einem Angebot der hochschuldidaktischen Weiterbildung teil. Sie oder er soll sich entsprechend seiner oder ihrer didaktischen Fähigkeit weiterbilden, in der Regel wird ein Basiskurs belegt. Die Umsetzung des Gelernten in die eigene Praxis wird mit der Mentorin oder dem Mentor besprochen.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan legt fünf Wochen vor Ende der Probezeit ihr oder sein Gutachten auf der Grundlage der Selbstreflexion der Präsidentin oder dem Präsidenten vor. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über das Vorliegen der pädagogischen Eignung und der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis.
- (7) Falls die pädagogische Eignung nicht bestätigt wird, empfiehlt die Dekanin oder der Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten die Verlängerung der Probezeit. Vor Beendigung der Verlängerung legt die Dekanin oder der Dekan rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die pädagogische Eignung.
- (8) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, erfolgt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bzw. dem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

### **III Voraussetzungen und Verfahren für die Verleihung einer Honorarprofessur**

#### **§ 14 Voraussetzungen der Verleihung**

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule Niederrhein an Personen, die auf einem an der Hochschule Niederrhein vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur „Honorarprofessorin“ oder zum „Honorarprofessor“ an der Hochschule Niederrhein zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und Forschung für die Hochschule wird erwartet.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

#### **§ 15 Verfahren der Verleihung, Rücknahme und Widerruf**

- (1) Innerhalb der Hochschule sind die Fachbereichsräte und das Präsidium vorschlagsberechtigt. Schlägt ein Fachbereichsrat die Verleihung vor, so ist vor Einleitung des Verfahrens die Zustimmung des Präsidiums einzuholen; erfolgt ein Vorschlag durch das Präsidium, ist die Zustimmung des das Fachgebiet betroffenen Fachbereichsrates, gegebenenfalls der übrigen betroffenen Fachbereichsräte, einzuholen. Vorschlagsberechtigt sind die Professorinnen und die Professoren der entsprechenden Gremien.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Einleitung des Verfahrens.
- (3) Mit der Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens benennt das vorschlagende Gremium eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die oder der in einem schriftlichen Bericht zu Lebenslauf und Persönlichkeit, insbesondere beruflichem Werdegang, wissenschaftlicher und künstlerischer Ausbildung, bisheriger Lehrtätigkeit und zum Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Stellung nimmt. Zusätzlich unterbreitet sie oder er Vorschläge für zwei geeignete auswärtige Gutachter. Mindestens einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter sollte Professorin oder Professor an einer Fachhochschule sein.
- (4) Nach Vorliegen des Berichtes sollte die Präsidentin oder der Präsident zwei auswärtige Gutachten einholen, in denen die hervorragenden Leistungen der oder des Vorgeschlagenen im Sinne von § 14 Abs. 1 und Abs. 2 umfassend dargestellt werden. Auf Basis der ihr oder ihm vorliegenden Unterlagen trifft die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung.
- (5) Sofern der Vorschlag zur Verleihung aus dem Präsidium erfolgt ist, sollte vor der Verleihung das Benehmen des Fachbereichsrats in Kenntnis der Gutachten hergestellt werden.
- (6) Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen von der Präsidentin oder dem Präsidenten widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.
- (7) Alle an dem Verfahren des Vorschlages, der Überprüfung und der Verleihung Beteiligten sind in jedem Stadium des Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch

gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind.

#### **IV Anlagen/Inkrafttreten**

##### **§ 16 Anlagen**

Die Anlage A: Gleichstellungsquote ist Bestandteil der Ordnung und bindend. Die Anlagen B: Berufungsleitfaden, C: Ablaufplan und D: Bewerbungsbogen sind Hilfestellungen für das Zuweisungs- und Auswahlverfahren und dienen der Effizienz und der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren. Sie sind nicht bindend.

##### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Zugleich tritt die Berufsordnung der Hochschule Niederrhein vom 07. Juli 2008 in der Fassung vom 28. Juni 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 25. April 2016.

Krefeld, den 01.09.2016

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg

## **Anlage A: Gleichstellungsquote**

- (1) Das Präsidium legt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die in jedem Fachbereich anzustrebende Gleichstellungsquote fest. Die Grundlage bildet die fächerbezogene Gleichstellungsquote für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen. Wenn die Studiengänge eines Fachbereiches mehreren Fächergruppen zugeordnet sind, sollen beide Fächergruppen anteilig bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- (2) Die Hochschule strebt an, in den jeweiligen Fachbereichen bei Neuberufungen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der fächerbezogenen Gleichstellungsquote entspricht. Die Gleichstellungsquote findet keine Anwendung in Fachbereichen, in denen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt. Die Gleichstellungsquote wird in der Regel für 3 Jahre festgelegt und betrifft nur Berufungsverfahren.
- (3) Bei der Festlegung der Gleichstellungsquote für Professuren orientiert sich die Hochschule an dem Kaskadenmodell, das auch die Grundlage für das vom Land NRW bereitgestellten Statistiktools ist. Orientierungsgröße für den anzustrebenden Anteil der Professorinnen bei den Berufungen ist die fächerbezogene Gleichstellungsquote auf der Basis der Promotionen aus dem Statistikportal des Landes NRW ([http://www.genderreport-hochschulen.nrw.de/no\\_cache/statistikportal/](http://www.genderreport-hochschulen.nrw.de/no_cache/statistikportal/)). Dabei wird die Gleichstellungsquote für die gesamte Fächergruppe nach der Definition des Statistischen Bundesamtes berechnet.
- (4) Die Gleichstellungsquote und die Fächergruppen werden spätestens alle 3 Jahre überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird an dem Verfahren beteiligt. Der Präsidiumsbeschluss zu den Gleichstellungsquoten wird im Verkündigungsblatt veröffentlicht.